

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein Sendelbach e.V.. Er hat seinen Sitz in: 96050 Bamberg, Am Sendelbach 61a und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts – Registergericht – eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V.

§2 Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§1 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung Gewinn gerichtete Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch die Förderung des Kleingartenwesens. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung eines Entgelts nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Der Ersatz tatsächlich geleisteter Aufwendungen ist zulässig.
- 2) Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:
 - a) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
 - b) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung – insbesondere bei der Jugend – für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
 - c) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen.
 - d) Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen.
 - e) Der Weiteerverpachtung, Vergabe und Beaufsichtigung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, des Bebauungs- und Begrünungsplanes und des mit der Stadt Bamberg abgeschlossenen Generalpachtvertrages.
Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch Abschluss eines Unterpachtvertrages sind bevorzugt Bewerber zu berücksichtigen, denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben. Zu diesem Personenkreis zählen in erster Linie Interessenten mit geringem Einkommen (z.B. kinderreiche Familien, Rentner).

- f) Sicherstellung, dass die Mitglieder durch nicht gewerbsmäßige Nutzung des Kleingartenlandes Gartenerzeugnisse jeder Art durch eigene Arbeit zur Deckung des eigenen Bedarfs erzeugen.
- g) Förderung des Obst- und Sträucherbaues durch Wort, Schrift und praktische Anleitung, Förderung der Schreberjugendpflege und der Schülerarbeitsgärten.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
Sie sind die Pächter der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlagen. Kleingartenpächter können nur Bürger von Bamberg werden. Ordentliche Mitglieder, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr. Ordentliche Mitglieder ohne Abschluss eines Pachtvertrages zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Voraussetzung als ordentliches Mitglied ist Volljährigkeit und guter Leumund.
 - b) Außerordentlichen Mitgliedern
Auf Antrag können Förderer des Vereins und Kleingartenbewerber vom Vorstand als Außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
 - c) Ehrenmitglieder
Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch BGB).
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages, bzw. der Beitrittserklärung bei außerordentlichen Mitgliedern.
- 4) Die Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten an Außenstehende bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Austritt
Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 2) Bei Aufgabe des Gartens (Kündigung des Pachtvertrages), wenn nicht um Weiterbestehen der Mitgliedschaft nach § 4 nachgesucht wird. Im Falle der Kündigung des Pachtvertrages endet die Mitgliedschaft nicht vor Abschluss des Kündigungsverfahrens.
- 3) Durch Tod
Auf Antrag des überlebenden Ehegatten oder eines Abkömmlings ist das Pachtverhältnis auf den Betreffenden zu übertragen, sofern die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft und zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Kleingartens vorliegen. Der überlebende Ehegatte oder der Abkömmling ist beim Erwerb der Mitgliedschaft von der

Aufnahmegebühr und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr bereit, wenn der Beitrag vom verstorbenen Mitglied bereits entrichtet worden ist.

4) Durch Ausschluss

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss des Ausschusses ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) Das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses sowie der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und Gebühren, im Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
- b) Das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist behebt.
- c) Das Mitglied den ihm verpachteten Kleingarten einer anderen Person überlässt.
- d) Das Mitglied durch eigenes Verschulden den Verein schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Vereins ein untragbares Verhältnis schafft.
- e) Das Mitglied gegen den Pachtvertrag, gegen Satzung und Gartenordnung verstößt (z.B. Diebstahl, Sittlichkeitsdelikte innerhalb der Kleingartenanlage usw.)

Vor dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief und unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe gegen Nachweis mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist Einspruch zum Ausschuss zulässig. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Sitzung des Ausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Aussprache zu geben. Ein weiterer Einspruch zur Mitgliederversammlung ist nicht zulässig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Beiträge

- 1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermin von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2) Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Den Mitgliedern steht das Recht zu

- a) Bei allen Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen.
 - b) An den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.
 - c) Die fachliche Gemeinschaftsbetreuung und -beratung in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a) Alle ihnen aufgrund der Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren.
 - b) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.
 - c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen zu erbringen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird durch den Ausschuss, deren Abgeltung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
 - d) Einen Wohnungswechsel dem Verein unverzüglich zu melden.

§ 8 wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.03.2005 aufgehoben

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- | | |
|------------------------------|------|
| a) Die Mitgliederversammlung | § 10 |
| b) Der Vorstand | § 11 |
| c) Der Ausschuss | § 12 |
| d) Die Revision | § 13 |

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins gem. § 32, Abs. 1 BGG
- 2) Alljährlich ist im 1. Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt vor allem:
 - Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung der Jahresabrechnung des Vorstands
 - Die Entlastung des Vorstands
 - Die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstands, des Ausschusses und der Revisoren
 - Die Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Gebühren und die Abgeltung der Arbeitsstunden sowie der Zahlungstermine
 - Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstands- und Ausschussmitglieder
 - Über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins durch Abstimmung zu entscheiden
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
- 3) Der Vorstand des Vereins kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder des Vereines dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit einfachem Brief an die zuletzt bekannte Anschrift jedes Vereinsmitgliedes, unter Angabe der Tagesordnung und

- unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder zustimmt. Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
 - 6) Die Abstimmung in den Mitgliederversammlungen über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder. Zur Satzungsänderung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.
 - 7) Jedes anwesende ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Eine Briefwahl für ordentliche Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
 - 8) Für die Wahlen wird bestimmt:
 - a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst drei Mitglieder, die auch zugleich die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben.
 - b) Gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Ausschussmitglieder und der Revisoren kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag für das jeweilige Amt vorliegt.
 - d) Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand erklären, dass es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder.
 - e) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
 - 9) Über die Wahlen, Verhandlungen, Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, das Abstimmungsergebnis und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Er setzt sich zusammen aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden

Dem 1. Kassier

Dem 1. Schriftführer

Bei einer auftretenden Pattsituation ist die Stimme des Ersten Vorsitzenden ausschlaggebend.

- 2) Der Vorstand hat Folgende Aufgaben:
 - a) Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Ausschusssitzungen sowie die Erledigung aller an die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.
 - b) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und Durchführung aller Geldgeschäfte im Rahmen der Vereinsführung. Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind buch- und kassenmäßig zu erfassen.

§ 12 Der Ausschuss

- 1) Zur Beratung und Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten wird ein Ausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand einberufen und tagt mindestens zweimal im Jahr. Er muss zu Sondersitzungen einberufen werden, wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt oder wenn drei Ausschussmitglieder dies beim Vorstand beantragen.
- 2) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Vorstand
 - b) Dem 2. Kassier
 - c) Dem 2. Schriftführer
 - d) Bis zu 12 Beisitzer
 - e) Und den Revisoren des Vereins (nur mit beratender Stimme)
- 3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl.
- 4) Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied aus dem Verein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand oder Ausschuss für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.
- 5) Die Abberufung einzelner Vorstands- oder Ausschussmitglieder ist aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Vorstands- oder Ausschussmitglieder für den Verein dar.
- 6) Der Ausschuss fasst – soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt – seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind, unter denen sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder befinden müssen.
- 8) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
 - a) Entgegennahme der Berichte über die laufenden Geschäfte des Vorstands
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Vereins
 - c) Über den Ausschließungsbeschluss und Verhängung von Geldbußen zu entscheiden
- 9) Den einzelnen Ausschussmitgliedern obliegt insbesondere:
 - a) Der 1. Schriftführer hat alle Schriftstücke zu fertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe, über die

Beschlüsse der Ausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen die Niederschriften abzufassen. Die Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen. Der 2. Schriftführer vertritt den 1. Schriftführer. Vorstands- und Ausschussmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

- b) Der 2. Kassier vertritt den 1. Kassier. Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Ausschussmitglied ist unzulässig.
 - c) Durch Beschluss des Ausschusses können Ausschussmitglieder mit besonderen Aufgaben Sachgebieten betraut werden, die sich aus dem Zweck und den Aufgaben des Vereins ergeben. Die betreffenden Ausschussmitglieder haben in diesen Sachgebieten beratende und vorbereitende Funktionen.
- 10) Der Vorstand und der Ausschuss führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstands- oder Ausschussmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.
- 11) Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

§ 11 Die Revision

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Neuwahl. Die Revisoren sind keine Vorstands- und Ausschussmitglieder. Sie nehmen stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung und mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teil.
- 2) Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstands – jährlich mindestens einmal – zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.
- 3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsniederschriften der Wahlperiode sind der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 14 Gartenordnung

Eine Gartenordnung wird vom Ausschuss beschlossen.

§ 15 Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge errichtet oder angeschafft worden sind, gehen in den Besitz des Vereins über.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kleingartenvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bamberg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 17 Veröffentlichungen

Bekanntmachungen an den Anschlagtafeln in der Kleingartenanlage des Vereins sind rechtsverbindlich und -wirksam mit Ausnahme der Einladungen zu den Mitgliederversammlungen.

§ 18 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Ausschuss des Vereins kann abweichend von § 10 Ziff. 2 eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 19 Schlussvorschriften

- 1) In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet das Gesetz oder die Mitgliederversammlung.
- 2) Diese Satzung wurde am 11. März 2005 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Änderung der Satzung - § 3 Abs. 1, letzter Satz, wurde am 06. März 2010 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg – Registergericht – in Kraft.

Bamberg, 12. März 2010

gez. Hübner, 1. Vorsitzender

gez. Bartel, 2. Vorsitzender

gez. Rupprecht, 1. Kassier

gez. Straub, 1. Schriftführer

Gartenordnung

1. Allgemeines

- a) Diese Gartenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil des Pachtvertrages und jeden Unterpächter (im Folgenden immer Pächter) bindend.
- b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Pachtvertrag seitens der Stadt Bamberg und dem Kleingartenverein Sendelbach e.V. überlassenen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleinartengesetzes (BKleingG) und des Pachtvertrages.
- c) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingartenverein in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Vereinsmitglieder als Pächter weitergegeben.
- d) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Zwischenpächter (im Folgenden immer Verpächter) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Der Pächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten.

2. Mitgliedschaft und Zuständigkeit des Vereins

- a) Mit Unterzeichnung des Kleingartenpachtvertrages wird der Pächter zugleich Mitglied des Kleingartenvereins Sendelbach e.V.
- b) Dem Kleingartenverein obliegt es, die Erfüllung der vorstehenden Vertragsbestimmungen – insbesondere die Einhaltung der Gartenordnung – zu überwachen. Den Anordnungen der Vereinsorgane, die auch für die Entgegennahme von Beschwerden, Wünschen und Anregungen zuständig sind, ist im Rahmen dieses Vertrages Folge zu leisten.
- c) Mitglieder und Pächter haben sich in allen Vereins- und kleingartenfragen an den Vereinsvorstand zu wenden. Von den Dienststellen der Stadt Bamberg werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Pächtern nicht geführt.

3. Pachtdauer

- a) Das Pachtverhältnis beginnt zu dem im Kleingartenpachtvertrag angegebenen Zeitpunkt und endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt. Mit der/dem überlebenden Ehegattin/Ehegatten kann ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden. Dem Abschluss eines Pachtvertrages mit einem volljährigen Kind des verstorbenen Pächters kann der Verpächter, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, in der Regel stattgeben.
- b) Der Pächter erkennt ausdrücklich an, dass eine zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verpächter rechtswirksam zustande gekommene Aufhebung des Zwischenpachtvertrages über das Gesamtgelände oder eines Teils der Kleingartenanlage, von der seine Pachtfläche berührt wird, zur Folge hat, dass auch das Rechtsverhältnis aus dem vorliegenden Pachtvertrag zu gleichen Zeitpunkt als beendet gilt. Er unterwirft sich in diesem Falle allen Folgen sowie allen Vereinbarungen, die der Verpächter getroffen hat.

- c) Für die Kündigung des Pachtvertrages – dessen Bestandteil die Gartenordnung ist – durch den Verpächter sind die Bestimmungen der §§ 7 – 9 BKleingG maßgebend.

4. Beendigung des Pachtverhältnisses

- a) Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Kleingarten in ordnungsgemäßem und einwandfreien, den Vorgaben des BKleingG entsprechenden Zustand an den Verpächter zu übergeben. Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters über den Garten anderweitig zu verfügen.
- b) Der Pächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis am 1. August zum 30. November eines Jahres zu kündigen.
- c) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw., die den vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.
- d) Das Pachtverhältnis aus diesem Vertrag ist weder übertragbar noch vererblich.

5. Pachtzins

- a) Als Pachtzins gilt der jeweils vom Verpächter an die Stadt zu zahlende Pachtzins. Danach beträgt der Pachtzins derzeit jährlich € 0,11 pro qm. Im Übrigen findet § 5 BKleingG Anwendung.
- b) Das Pachtjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- c) Der Mitgliedsbeitrag des Kleingartenvereins sowie die Gebühren für Wasser, Unratabfuhr, Versicherungen usw. werden hiervon nicht berührt.

6. Zahlung des Pachtzinses

Der Pachtzins ist bis spätestens 31. März jeden Jahres fällig und auf das Konto des Kleingartenvereins einzuzahlen. Bei verspäteter Zahlung ist der Verpächter berechtigt, Verzugszinsen, die im Gesetz (§ 288 Abs. 1 BGB) festgelegt sind, zu erheben. Bei Pachtzinsverzug kann das Pachtverhältnis nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 BKleingG fristlos gekündigt werden.

7. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Der durch den Pachtvertrag den Pächtern überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in § 1 BKleingG geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Gemäß § 1 BKleingG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dienst. Beide Merkmale sind also zur Begriffserfüllung der kleingärtnerischen Nutzung erforderlich. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen: Die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von Zierpflanzen (Stauden, Sommerblumen, Ziergehölze ohne Koniferen) sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern).
- d) Zur nicht erwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung zählen im erweiterten Sinne gem. § 3 BKleingG auch das Anlegen von Biotopen wie Feucht- und Trockenbiotopen sowie Kräuterwiesen (Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege).
- e) Zur Erholungsnutzung zählen: Die Laube, genehmigt Geräteschuppen und Gewächshäuser, Rasenflächen, Sichtschutzwände, Wasserbecken, Wege, Plätze, etc.

- f) Für die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung und die Erholungsnutzung sowie den Anteil des Obst- und Gemüsebaus an der gärtnerischen Nutzung werden folgende Prozentsätze festgelegt:
Gärtnerische Nutzung mehr als 1/3, dabei Obst- und Gemüsebau mehr als 25 %.
Erholungsnutzung weniger als 2/3. Die einzelnen Kulturen sollen keine Monokulturen sein. Sie sollen vielfältig angelegt werden.

8. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

- a) Die Pächter einer Anlage sollen gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsmäßig bewirtschaften.
- b) Die Pächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken Kinderspielplätze, Umzäunungen, Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe auch Punkt 9. Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter dieser Kleingartenanlage.
- c) Dem Verpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig. Der an die Parzelle angrenzende Stichweg ist von jedem Pächter nach den Vorgaben des Verpächters selbst zu pflegen und instand zu halten.
- d) Auf dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden (z.B. größere Auffüllungen oder größere Geländemodellierungen).

9. Gemeinschaftsarbeit

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- b) Die Gemeinschaftsarbeit kann in Art und Umfang vom Vorstand des Vereins festgesetzt werden.
- c) Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zur gemeinsamen Arbeit an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- d) Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich geleistet werden. Die Höhe des Stundensatzes für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt. Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen sowie Nichtbezahlung des Beitrages gilt Punkt 25 der Gartenordnung.

10. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle

- a) Der Kleingarten ist vom Pächter nach den Auflagen Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Punkt 7 der Gartenordnung die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.
- c) Die Nutzung des Gartens zu Wohnzwecken ist nicht zulässig.

- d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten und Antennen und gewerbsmäßiger Handel aller Art ist nicht gestattet.
- e) Kann ein Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Verpächters einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.
- f) Die Überlassung des Kleingartens an Dritte sowie eine Eigenmächtige Weiterverpachtung ist nicht gestattet.

11. Bauliche Anlagen

- a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen des BKleingG, die Festsetzungen im Bebauungsplan sowie das sonstige Bauplanungs- und Bauordnungsrecht. Die von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigten Typenpläne sind einzuhalten.
- b) Das Aufstellen von Garagen, Kleintierställen und sonstigen Auf- und Anbauten sowie das Unterkellern und Aufstocken der Gartenlaube ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Solaranlagen und Kaminen. Der Anschluss an das Stromversorgungsnetz, an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet. Ein Geräteschuppen darf die Ausmaße von 180 cm Breite x 140 cm Tiefe x 191 cm Höhe nicht überschreiten. Ein Gewächshaus darf die Maße von 193 cm Breite x 195 cm Tiefe x 197 cm Höhe nicht überschreiten. Sowohl Geräteschuppen als auch Gewächshäuser dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand aufgestellt werden.
- c) Von dem Verbot sind Windschutzblenden, Pergolen und Terrassen einfachster Art ausgenommen. Zulässig sind auch Zier- oder Wasserpflanzenteiche bis zu einer Fläche von 6 qm und einer Tiefe von 80 cm. Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch der vorherigen Genehmigung durch den Verpächter. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Der Pächter ist zum einholen der jeweils erforderlichen baurechtlichen Genehmigung auf eigene Kosten verpflichtet. Bei Anlage eines Teiches sind geeignete Folien zu verwenden. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht.
- d) Das Aufstellen von Plastik- Schwimmbecken und Zelten im Bereich des Kleingartens ist nicht statthaft. Ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen Plastik-Schwimmbecken und Zelten für Kinder.
- e) Umbauten an der Gartenlaube dürfen nicht vorgenommen werden. Der Einbau von Spülklosetts ist nicht gestattet mit Ausnahme von Trockenklosetts, sofern sie genehmigt sind. Eine Verlegung der offiziellen Wasserentnahmestelle (Wasseruhr) an einen anderen Platz ist nicht gestattet.

12. Gehölze

- a) Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden.
- b) Nadelgehölze (Koniferen) wie z.B. Waldbäume und Thujen, sind verboten.
- c) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem Bayerischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbstständiges Grundstück wäre. Demnach sind Bäume und Sträucher (auch Hecken) bis zu einer Höhe von 2,0 m mindestens 0,5 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher von mehr als 2,0 m Höhe mindestens 2,0 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von

der Mitte des am nächsten zur Grenze stehenden Triebes zu messen. Maßgeblich dabei ist immer die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.

- d) Hecken als Grenzbepflanzung im Eingangsbereich sind zulässig (siehe Punkt 13 c). Obstspaliere können als Grenzbepflanzung angelegt werden. Der Grenzabstand für Kleinbaumformen auf schwachwachsenden Unterlagen muss 1,5 m, für Beerenobststammformen 1,0 m betragen.

13. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

- a) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nicht verändert werden.
- b) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten bedarf der vorherigen Genehmigung des Verpächters. Unter sichtbehindernden Einfriedungen werden Holzelemente und verkleidete Pergolen verstanden.
- c) Zu den Gemeinschaftswegen hin darf die Pflanzung eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten.

14. Pflanzenschutz und Düngung

- a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird.
- b) Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung
- c) Es dürfen demnach seit dem 01.07.2001 nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind.
- d) Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung). Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.
- e) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- f) Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur bienenungefährliche Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
- g) Für außergewöhnliche bzw. flächenhaft auftretende Schadensereignisse, die mit den zugelassenen Mitteln nicht bekämpft werden können, kann vom Verpächter eine behördliche Genehmigung eingeholt werden. Die Auflagen und Bestimmungen einer solchen Ausnahmegenehmigung sind sorgfältig einzuhalten.
- h) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

15. Bodenpflege und Bodenschutz

- a) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur nur Pflanzenzucht in Töpfen oder Frühbeetkästen verwendet werden.

- b) Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- c) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammartigen Produkten ist nicht zulässig.
- d) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Gartens nicht beeinträchtigt werden. Zum Wasserhaushalt zählen insbesondere der Grundwasserhaushalt sowie oberirdische Fließ- und Stillgewässer, die an die Kleingartenanlage bzw. an den Garten grenzen oder sich in der Nähe befinden.
- e) Das Ausbringen von Streusalz im Garten und in der Anlage ist nicht gestattet.

16. Abfallbeseitigung

- a) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Garten stammen, gelagert oder verwertet werden, hierzu zählt auch das Lagern von Brennholz.
- b) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften oder Gegenstände, insbesondere keine gefährlichen Stoffe gelagert oder verwertet werden.
- c) Verrottbare Abfälle sind im Garten des Pächters auf einer Kompostanlage zu kompostieren. Der Kompost ist soweit als möglich zur Düngung und Bodenpflege des Gartens zu verwenden.
- d) Das Abbrennen von Abfällen in den Gärten und im Anlagenbereich ist nicht zulässig.
- e) Die Kompostanlage im Garten ist an einem von den Gemeinschaftswegen aus nicht sichtbaren Platz einzurichten. Sie darf nicht zur Geruchsbelästigung anderer führen.
- f) Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Garten oder in der Anlage (Kompostierungsplatz) nicht möglich ist, hat der Pächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen. Thujen, sonstige Sträucher und Baumschnitt werden nur noch in Kleinstmengen angenommen.
- g) Strauch- und Baumschnitt werden in der Zeit von Mai bis Ende September nicht angenommen.

17. Tier- und Umweltschutz

- a) Während der Brutzeit der Vögel hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben. Dies umfasst einen Zeitraum von Mitte Juni bis Anfang September.
- b) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten durch die Pächter wird begrüßt. Das Aufstellen von Bienenständen ist gestattet. Hierfür ist jedoch vorher die Genehmigung beim Verpächter zu beantragen.

18. Tierhaltung

- a) Tierhaltung oder Kleintierzucht (Kaninchen, Tauben, Gänse oder Enten etc.) ist im Garten nicht gestattet.
- b) Werden Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Garten mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Hunde sind in der Anlage grundsätzlich an der Leine zu führen und von den Spielplätzen fernzuhalten. Verunreinigungen auf den Wegen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

19. Wasserversorgung

- a) Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Verpächters oder einer beauftragten Person spätestens zum 01. November jeden Jahres. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Pächter sind nach Anweisung des Verpächters oder der beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Pächter. Den Anordnungen des Verpächters bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauchs ist Folge zu leisten.
- b) Die Verlegung der Wasserzapfstelle ist nicht gestattet.
- c) Für Schäden an der Wasserleitung (nach der Uhr) haftet der Pächter.
- d) Für den Zustand der Wasseruhr ist der Pächter selbst verantwortlich.

20. Wege und Verkehr

Das anfahren von schweren Lasten ist dem Pächter außerhalb der Zeit des Frostaufbruches zu seinem Garten mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Der Parzellenweg (Stichweg) ist von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten in gutem Zustand zu halten. Wege innerhalb der Parzelle dürfen nicht mit geschüttetem Beton angelegt werden.

21. Ruhe und Ordnung

- a) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage oder im Garten sowie das Befahren der Wege im Anlagenbereich mit Kraftfahrzeugen ist nicht statthaft. Kraftfahrzeuge der Pächter und deren Besucher sind während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage auf den ausgewiesenen Parkplätzen außerhalb der Anlage ordnungsgemäß abzustellen. Die Zufahrtsstraßen und Einfahrtstore sind vom ruhenden Verkehr freizuhalten, damit Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge stets ungehindert in die Anlage einfahren können. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen in der Kleingartenanlage ist grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann der Vorstand in Ausnahmefällen den Ladeverkehr gestatten, jedoch nur außerhalb der Frostperiode.
- b) Das Rad- und Mopedfahren innerhalb der Anlage ist auf allen Straßen und Wegen aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr verboten (mit Ausnahme der Dienstfahrräder). Fahr- und Motorräder dürfen nicht außerhalb der Gärten im Anlagenbereich abgestellt werden.
- c) Die Anlagentore und -türen sind während der vom Vorstand festgesetzten Schließungszeiten beim Betreten und Verlassen der Anlage zu schließen.
- d) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden. Besondere Ruhe ist zu bewahren:
 - Täglich zwischen 12:30 und 14:30 Uhr
 - Abends ab 20:00 Uhr
 - Samstags ab 12:30 Uhr
 - An Sonn- und Feiertagen ganztägig

Stromaggregate mit Verbrennungsmotoren sind nicht gestattet. Hand- und Motorrasenmäher dürfen in den vorgenannten Ruhezeiten nicht benutzt werden. Die von der Stadt Bamberg erlassene Lärmschutzverordnung gilt in der jeweils gültigen Fassung. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art. Der Pächter ist verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen halten.

- e) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art im Garten und in der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt.

22. Haftung

- a) Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage dem Pächter oder einem Dritten entstandenen Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens des Kleingartens.
- b) Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen – insbesondere nach Ziff. 10 – ist der Verpächter, unbeschadet des Rechts auf Kündigung, berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Pächters wieder herstellen zu lassen.
- c) Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seinen Garten betreten. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.
- d) Es ist Sache des Pächters, ausreichende Versicherungen abzuschließen.

23. Bewertung bei Pächterwechsel

- a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Verpächter bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Pächter behörenden Gartenanlagen an diesen zu entrichten. Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten für beide Seiten verbindlich die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner.
- b) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages nach a) keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich.
- c) Der zu zahlende Ablösebetrag wird bei der Übergabe des Kleingartens an den Pachtnachfolger fällig.
- d) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Pachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Pächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielte Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Pächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsentschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Punkt 10 bis zur Neuverpachtung zu bewirtschaften.
- e) Folgende Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen werden bei der Gartenschätzung nicht bewertet und müssen vor der Übergabe des Gartens entfernt werden: Sichtschutzwände, Koniferen, Thujen, Folienhäuser, Tomatenhäuser, Sandkästen, Brunnen etc.

24. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- a) Der Grundstückseigentümer und der Vorstand des Verpächters sowie deren Beauftragte, sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung den Pachtgarten und die Gartenlaube, zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter, zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen. Bei Gefahr in

Verzug ist der Verpächter berechtigt auch ohne den Pächter die Parzelle zur Abwehr von schädigenden Ereignissen zu betreten (Feuer, Wasser etc.).

- b) Bei Beststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- c) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitgliedern und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen.
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
- e) E) Die Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.

25. Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen die Gartenordnung kann auf Beschluss des Vorstandes als Vertreter des Verpächters eine Geldbuße bis zu 50 Euro verhängt werden, wenn nicht nach Lage der Dinge die Kündigung des Pächters in Betracht kommt.

26. Änderungen

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fälle entscheidet der Verpächter im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

27. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung wurde in der Ausschusssitzung am 28. Dezember 2004 beschlossen. Sie ist in der Mitgliederversammlung am 11.03.2005 bekannt gegeben worden und tritt an diesem Tage in Kraft. Die bisherige Gartenordnung vom 13. Januar 1992 ist damit gegenstandslos geworden.

Bamberg, 28. Dezember 2004

gez. Hübner, 1. Vorsitzender

gez. Jakob, 2. Vorsitzender

gez. Rupprecht, 1. Kassier

gez. Straub, 1. Schriftführer